

## 2.7. **Direkte Bundessteuer - Bundesfinanzordnung 1995**

---

### **Botschaft des Bundesrates zum Ersatz der Finanzordnung und zu den besonderen Verbrauchssteuern**

---

(vom 18. Dezember 1991)

Die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer läuft Ende 1994 aus. Obwohl die Einführung einer neuen Finanzordnung am 2. Juni 1991 abgelehnt worden ist (siehe oben Ziff. 1.2.), bleibt unbestritten, dass der Bund nicht auf seine beiden Hauptsteuern verzichten kann, die über die Hälfte seiner Einnahmen ausmachen. So hat die neue Vorlage primär zum Ziel, das Aufkommen der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer über 1994 hinaus sicherzustellen.

Hinsichtlich der **direkten Bundessteuer** lassen sich die Ziele dieser Vorlage folgendermassen zusammenfassen:

#### **1. Definitive Aufhebung der verfassungsmässigen zeitlichen Befristung der beiden wichtigsten Bundeseinnahmen, der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer**

Da die Befugnis des Bundes zur Erhebung der WUST und der dBSt Ende 1994 abläuft, schlägt der Bundesrat die definitive Verankerung dieser beiden für den Bund wichtigsten Einnahmequellen in der Verfassung vor. Die dBSt und die WUST bestehen in der Tat seit gut 50 Jahren und finanzieren rund 50 Prozent des Haushaltes, und ein Verzicht auf diese beiden Steuern scheint somit wenig realistisch.

Es soll auf diese Weise vermieden werden, dass zukünftige Reformen unseres Steuersystems durch ständig wiederkehrende Diskussionen über die Verlängerung des bestehenden Systems erschwert werden. In den vergangenen Jahren behinderte die zeitliche Befristung der Finanzordnung die Lösung grundsätzlicher Probleme. Der Bundesrat vertritt ausserdem die Meinung, dass diese verfassungsmässige Befristung anachronistisch anmutet und nicht mehr berechtigt ist.

#### **2. Beibehaltung der Maximalsätze von WUST und direkter Bundessteuer in der Verfassung**

Bei den direkten Steuern besteht in gewisser Weise eine Konkurrenz zwischen Bund und Kantonen bezüglich des Steuergegenstandes. Die Aufhebung der Höchstsätze der dBSt würde deshalb bei den Kantonen auf massiven Widerstand stossen, was den ganzen Entwurf gefährden könnte. So wird vor allem aus politischen Gründen an der verfassungsmässigen Verankerung der Höchstsätze festgehalten.

#### **3. Einfachheit und Haushaltneutralität der Vorlage**

Der neue Entwurf zeichnet sich insbesondere durch seine Einfachheit aus: Er enthält keine detaillierten und komplizierten Übergangsbestimmungen, sondern beschränkt sich auf einen neuen Verfassungsartikel (Art. 41<sup>ter</sup>). Das zukünftige Ausführungsgesetz muss vom Parlament gutgeheissen werden.

Die Vorlage ist absolut haushaltsneutral: Für den Bund ergeben sich weder Mehreinnahmen noch Einnahmehausfälle.

Ausserdem hat die Reform auf die direkte Bundessteuer als solche und auf den interkantonalen Finanzausgleich keinen Einfluss. Nach mehr als siebenjähriger Beratungszeit haben die eidgenössischen Räte nämlich ein neues Gesetz über die direkte Bundessteuer verabschiedet, das am 1. Januar 1995 in Kraft treten wird. Der Bundesrat

verzichtet deshalb darauf, dem Parlament eine neue Vorlage für diese Steuer zu unterbreiten.

### **Parlamentarische Verhandlungen**

---

- 1992, 7. April: Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK) beschliesst Eintreten und lädt das eidgenössische Finanzdepartement ein, eine geänderte Vorlage in Form eines ergänzenden Diskussionspapiers zu unterbreiten, die insbesondere den sofortigen Übergang zur Mehrwertsteuer vorschlägt, die künftige Stellung der direkten Bundessteuer definiert (In einem Vorentscheid spricht sich die Kommission mit 14 gegen 1 Stimme, bei 5 Enthaltungen, gegen die Abschaffung der direkten Bundessteuer aus) sowie die Beibehaltung der zeitlichen Befristung bei der direkten Bundessteuer und der Warenumsatzsteuer (bis zum Jahre 2006) vorsieht.  
Ferner wird das Finanzdepartement gebeten, die Möglichkeit einer Entlastung bei den direkten Steuern durch die Mehreinnahmen bei der Mehrwertsteuer zu prüfen.
- 1992, 26. Mai: Die WAK heisst die im Bericht des EFD vom 12. Mai präsentierte Vorlage gut. Die zeitliche Befristung der direkten Bundessteuer und der Warenumsatzsteuer wird von der Kommission stillschweigend angenommen.
- 1993, 18. März: Mit 104 gegen 13 Stimmen (bei zahlreichen Enthaltungen) heisst der Nationalrat bei der Gesamtabstimmung den Entwurf für die neue Finanzordnung gut, indem er die Vorschläge seiner Kommission übernimmt (d.h. **direkter Übergang von der WUST zur MWSt** mit einem Normalsatz von 6,5 % sowie **Beibehaltung der dBSt mit zeitlicher Befristung bis Ende 2006**), ohne grundlegende Änderungen anzubringen.  
Die Vorlage geht nun an den Ständerat.
- 1993, 2. Juni: Auch der Ständerat spricht sich für den Entwurf über die neue Finanzordnung aus.  
Indem er sich in den meisten Punkten seiner Kommission anschliesst, schafft er jedoch verschiedene Differenzen zu den Beschlüssen des Nationalrats. Diese Differenzen betreffen aber allesamt die MWSt und nicht die dBSt.  
(Für nähere Angaben bez. anschliessendes Differenzbereinigungsverfahren siehe Ziff. 5.7.)
- 1993, 18. Juni: Die eidgenössischen Räte heissen in der Schlussabstimmung den gesamten Entwurf zur neuen Finanzordnung gut, der sich aus 4 verschiedenen Bundesbeschlüssen zusammensetzt, darunter auch den **Bundesbeschluss über die Finanzordnung** (= Umwandlung der WUST in eine MWSt und Befristung der MWSt und der dBSt bis ins Jahre 2006) mit 98 zu 30 Stimmen im Nationalrat und mit 38 zu 1 Stimme im Ständerat.  
Da diese Vorlage Verfassungsänderungen bewirkt, muss sie Volk und Ständen unterbreitet werden.
- 1993, 28. November: Bei einer Stimmbeteiligung von 44,7 % wird der **Bundesbeschluss über die Finanzordnung** vom Volk mit 66,7 % Ja-Stimmen (1'347'054 Ja gegen 673'847 Nein) sowie von 25 Kantonen und Halbkantonen deutlich gutgeheissen.  
Die Erhebung der dBSt ist somit bis ins Jahr 2006 gesichert (vorbehältlich der hängigen Volksinitiative zur Abschaffung der dBSt, siehe Ziff. 10.5. hiernach).